

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 21 (1903)

**Heft:** 415

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementen:**

Schweiz: Jährlich Fr. 6.

2<sup>e</sup> Semester . . . . 3.

Ausland: Zuschlag des Porto.

Es kann nur bei der Post abonniert werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt****Feuille officielle suisse du commerce****Foglio ufficiale svizzero di commercio**Erscheint 1—2 mal täglich,  
ausgenommen Sonn- und Feiertage.Redaktion und Administration  
im Eidgenössischen Handelsdepartement.Annonsen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.  
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Börgenzeile (für das Ausland 35 Cts.).Rédaction et Administration  
au Département fédéral du commerce.Parait 1 à 2 fois par jour,  
les dimanches et jours de fête exceptés.Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.  
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).**Inhalt — Sommaire**

Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique et de commerce. — Generalversammlung der Titelhaber des Fr. 600 000 Anleihens der Uetliberg-Bahn-gesellschaft vom 30. April 1900. — Versicherungsvertrag.

**Amtlicher Teil — Partie officielle****Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.**

Das Bezirksgericht Wil lässt anmit durch Beschluss vom 24. Oktober 1903 die unbekannten Inhaber von:

Sparkassaschein Nr. 7432 der Bank in Wil von Fr. 200 zugunsten von Alois Schmuki, Käser, in Oetwil, Gemeinde Kirchberg, und

Sparkassaschein Nr. 6901 der Bank in Wil von Fr. 1950 zugunsten von Witte Meyenhofer geb. Roth, z. Z. im Asyl in Wil, auffordern, diese Wertschriften innert drei Jahren, vom 24. Oktober 1903 an gerechnet, dem Gerichtspräsidium Wil vorzulegen, ansonst dieselben als kraftlos erklärt würden.

(W. 93\*)

Wil, den 24. Oktober 1903.

Bezirksgerichtskanzlei Wil.

**Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.****I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.**

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarwangen.

1903. 3. November. Die Firma Bösiger, Nähmaschhdg. in Roggwil (S. H. A. B. Nr. 216 vom 29. Juni 1899, pag. 871) ist infolge Verzichts der Inhaberin erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma: H. Bösiger, Nähmaschinenhandlung.

Inhaber der Firma H. Bösiger, Nähmaschinenhandlung in Roggwil ist Hermann Bösiger, von Untersteckholz, Mechaniker in Roggwil. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Bösiger, Nähmaschhdg.» Natur des Geschäftes: Nähmaschinenhandlung. Geschäftskontakt: in Roggwil. Beginn der Firma: 1. November 1903.

Bureau Bern.

3. November. Die Firma Nikl. Hebeisen in Bern (S. H. A. B. Nr. 301 vom 1. November 1898, pag. 1253) ist infolge Wegzuges von Amtes wegen gestrichen worden.

3. November. Johann Strahm, von Walkringen, und Samuel Schüpbach, von Schlosswil, beide in Sinneringen, Gemeinde Vechigen, haben unter der Firma Strahm & Schüpbach in Sinneringen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. November 1903 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Ketten- und Knochenmehlfabrikation. Geschäftskontakt: in Sinneringen.

Bureau Langnau (Bezirk Signau).

4. November. Im Vorstand der Küsereigenossenschaft Höhe, mit Sitz auf der Höhe, Gemeinde Signau (S. H. A. B. Nr. 318 vom 21. September 1900, pag. 1275) ist der bisherige Präsident Daniel Stek ersetzt worden durch Karl Berger, von Oberlangenegg, auf Kapf, Gemeinde Eggwil, und der bisherige Sekretär Friedrich Keller durch Fritz Siegenthaler, von Trub, im Wildsguthölzli, Gemeinde Signau, welche beiden nach Mitgabe der Statuten kollektiv für die Genossenschaft die verbindliche Unterschrift führen.

4. November. Im Vorstand der Genossenschaft Küsereigenossenschaft Schüpbach, mit Sitz in Schüpbach, Gemeinde Signau (S. H. A. B. Nr. 190 vom 12. Dezember 1889, pag. 901, und Nr. 376 vom 9. November 1901, pag. 1501), sind Samuel Dreyer und Hans Hofer ausgetreten. An ihrer Stelle sind in der Generalversammlung vom 14. Oktober 1903 auf eine zweijährige Amtszeit gewählt worden: Als Präsident (Hüttenmeister) Gottfried Bigler, von Oberthal, in der Brunnmatt bei Schüpbach, und als Vizepräsident Fritz Geissbühler, von Lauperswil, im Huttibuch bei Schüpbach, welche beide befugt sind, kollektiv mit dem bisherigen Sekretär Hans Schärer für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift zu führen.

Freiburg — Fribourg — Friberg

Bureau de Bulle (district de la Gruyère).

1903. 2. November. La société en nom collectif Despond et Kesseling, à Bulle (F. o. s. du c. n° 145, page 611, du 3 juin 1895), est dissoute à partir de ce jour. L'actif et le passif du commerce de bois sont repris par Lucien Despond, à Bulle, tandis que l'actif et le passif du commerce de pailles tressées sont repris par Albert Kesselring, à Bulle.

Le chef de la maison L. Despond, à Bulle, est Lucien Despond, de Domdidier, domicilié à Bulle. La maison reprend l'actif et le passif concernant le commerce de bois de la société «Despond et Kesselring», laquelle est radiée dès ce jour. Genre de commerce: Scieries, bois de menuiserie et de charpente, planchers bruts, caisses d'emballage, litaux à plafond et à tuile, bois de chauffage. Bureau: 202, Place de la gare. Chantiers: Rue de Vevey.

**Abonnements:**

Suisse: un an . . . fr. 6.

2<sup>e</sup> semestre . . . . 3.

Etranger: Plus frais de port.

On s'abonne exclusivement aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Le chef de la maison Albert Kesselring, à Bulle, est Albert Kesselring, de Kradolf (Thurgovie), domicilié à Bulle. La maison reprend dès ce jour l'actif et le passif concernant le commerce de pailles tressées de la société «Despond et Kesselring», à Bulle, laquelle est radiée dès ce jour. Genre de commerce: Pailles tressées, exportation. Bureau: Place de la Gare.

3. November. La raison Marcel Andrey, à La Roche (F. o. s. du c. n° 210, page 844, du 25 septembre 1892), est radiée ensuite de renonciation et de départ du titulaire.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Kriegstetten.

1903. 4. November. Die Genossenschaft unter der Firma Küsereigenossenschaft Oeking-Kriegstetten, mit Sitz in Oeking (S. H. A. B. Nr. 74 vom 30. Juli 1887, pag. 596), hat in ihrer General-Versammlung vom 30. Oktober 1903 den Vorstand folgendermassen bestellt: Präsident: Benedikt Affolter, Ammann, in Oeking; Aktuar: Josef Gasche, Sattler, in Oeking; Kassier: Friedrich Müller, in Oeking; Beisitzer: Thomas Gasche-Glutz in Oeking und Johann Hänggarter in Kriegstetten. Der Präsident und der Aktuar führen durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft.

Bureau Stadt Solothurn.

4. November. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Confiserie Geschwister Kienast in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 390 vom 1. Dezember 1900, pag. 1563) sind Adolf Kienast, von Solothurn, in New-York, infolge Todes, Franz Kienast, von Solothurn, in Danzig, und Hans Kienast, von Solothurn, in St. Nazaire, infolge Verzichts ausgeschieden.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

1903. 4. November. Die Genossenschaft unter der Firma Syndikat für die Interessen der Schweiz. Pharmacie in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 419 vom 28. November 1902, pag. 1674) hat den Sitz ihres Büros und damit den Sitz ihrer Genossenschaft von Schaffhausen nach St. Gallen verlegt; infolge dessen ist die Firma der Genossenschaft in Schaffhausen erloschen.

4. November. Der Verwaltungsrat der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen (S. H. A. B. Nr. 381 vom 8. Oktober 1903, pag. 1521) hat an Gustav Auckenthaler, von Pully, in Neuhausen, Prokura erteilt, in dem Sinne, dass derselbe kollektiv mit einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Brugg.

1903. 3. November. Die Firma Schuhfabrik Veltheim Amsler-Hünerwadel in Veltheim (S. H. A. B. 1903, pag. 1313) ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Inhaberin der Firma Schuhfabrik Veltheim Amsler-Hünerwadel in Veltheim, welche die Aktiven und Passiven der erstern übernimmt, ist Witwe Johanna Amsler geb. Hünerwadel, von Schinznach, in der Au bei Veltheim. Natur des Geschäftes: Schuh- und Stiefelfabrikation. Die Firma erteilt Einzel-Prokura an Rudolf Biland, von und in Veltheim.

Waadt — Vand — Vand

Bureau d'Avenches.

1903. 31 octobre. Le chef de la maison Frédéric Schrecker, à Avenches, est Frédéric Schrecker, de Chardonnay sur Morges, à Avenches. Genre de commerce: Charcuterie, fromages, fruits et légumes.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1903. 2 novembre. Le chef de la maison Paul Courvoisier, à La Chaux-de-Fonds, est Paul Courvoisier, de Sonvillier, domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Machines, outils, estampes et découpages en tous genres. Bureaux: 6, Rue Staway, Mollondin.

2 novembre. Le chef de la maison G. Picard, jeune, à La Chaux-de-Fonds, est Gabriel Picard, de Wintzenheim (Alsace), domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Chaussures à l'enseigne «A. Cendrillon». Bureaux: 48, Rue Léopold Robert.

3 novembre. Le chef de la maison François Rovarino, à La Chaux-de-Fonds, est Pierre-François-Bienvenu Rovarino, de Boca (Novare, Italie), domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Entreprise de menuiserie. Bureaux: 95, Rue de la Paix.

Genf — Genève — Ginevra

1903. 2 novembre. Les suivants: Félix Bulliot, de Genève, y domicilié, et Henri Burnand, d'origine vaudoise, domicilié à Genève, ont constitué à Plainpalais, sous la raison sociale: Bulliot et Burnand une société en nom collectif qui a commencé le 1<sup>er</sup> novembre 1903. Genre d'affaires: Fabrication d'huiles et pilage. Locaux: 3, Rue de la Coulouvrerière.

2 novembre. Dans son assemblée générale du 29 octobre 1903, et dont procès-verbal a été signé de tous les membres acceptants, la société anonyme ayant pour titre Société Immobilière de la Construction Moderne, ayant son siège à Plainpalais (F. o. s. du c. du 11 août 1903, page 1254), a décidé de transporter le siège de la société à Genève, sans autre changement. Le bureau de la société est actuellement, 26, Rue de la Corraterie.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

## Marken. — Marques.

### Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 16525. — 4. November 1903, 8 Uhr.

D. Scheidegger-Grädel, Fabrikant,  
Huttwil (Schweiz).

### Strickwaren.

N° 16526. — 30 octobre 1903, 8 h.

L. E. Junod, fabricant,  
Lucens (Suisse).

Pierres précieuses pour le mouvement de la montre,  
filières et appareils à mesurer les dits joyaux.

MARQUE DE FABRIQUE



N° 16527. — 5 novembre 1903, 8 h.

Hoeter & C°, fabricants,  
Chaux-de-Fonds (Suisse).



Montres, parties de montres et étuis.



Nr. 16528. — 5. November 1903, 11 Uhr.

Hans Fretz, Fabrikant,  
Aarau (Schweiz).

Schuh-Einlagesohlen aus Lufah, Pelz, Filz,  
Stroh etc.

### Rettificatione.

Il titolare della marca n° 16434, registrata il 9 ottobre 1903, è Eugenio Boarini di Eugenio e non Boarini & C°.

### Generalversammlung der Titelinhaber des Fr. 600,000 Anleihens der Üliberg-Bahngesellschaft vom 30. April 1900.

Gegen die Ülibergbahngesellschaft in Zürich ist von einem Inhaber von Partialobligationen des Fr. 600,000 Anleihens vom 30. April 1900 beim schweiz. Bundesgerichte das Begehen um Zwangsliquidation, gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Juli 1874, gestellt worden.

Demgemäß werden die Inhaber von Partialobligationen des genannten Anleihens eingeladen, sich

Montag, den 30. November 1903, vormittags 9 Uhr,  
im Schwurgerichtssaal in Zürich

zur Generalversammlung einzufinden, um über das gestellte Liquidationsbegehren zu entscheiden (Art. 15, Abs. 2 cit. B.G.).

Zur Teilnahme an dieser Generalversammlung sind sämtliche Inhaber von Partialobligationen des betreffenden Anleihens berechtigt, welche bis zum 25. November 1903 ihre Titel bei der Kantonalfank in Zürich oder bei der schweiz. Bundesgerichtskanzlei in Lausanne deponieren. Die von diesen Hinterlegungsstellen ausgestellten Empfangsscheine dienen als Ausweis für die Stimmberichtigung an der Generalversammlung.

Lausanne, den 3. November 1903. (V. 45)

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Bachmann.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Th. Weiss.

### Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle Versicherungsvertrag.

Aus den Erklärungen der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerversicherungsschutzverbands dürfen folgende Angaben nach «Handel und Gewerbe» von Interesse sein:

Der Gesetzgeber stellt als Ziel eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag den Schutz des Schwächeren auf; als der mit Recht der Versicherte betrachtet wird. Der Gesetzgeber sucht dieses Ziel durch eine Reihe zwingender Bestimmungen zu erreichen, von denen im Vertrag zwischen Versicherer und Versichertem nicht zu ungünsten des Versicherten abgewichen werden darf. Diese Tendenz ist durchaus zu billigen.

Mit der Aufstellung des erwähnten Ziels steht in gewissem Widerspruch der gleichzeitig aufgestellte Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dieser wird mit dem Hinweis auf die Gefahr begründet, dass eine gedeihliche Weiterentwicklung der Versicherungstechnik Schaden leiden könnte. Dieser Hinweis ist bezüglich der Feuerversicherung unzutreffend. Das Feuerversicherungswesen zeigt seit Jahrzehnten eine rückständige Tendenz, indem es sich in der Majorität seiner Vertreter mit Erfolg zahlreichen Fortschritten rechtlicher und wirtschaftlicher Natur entgegengestellt hat. Hierzu gehört z. B.: a. die konsequente Auffassung der Feuerversicherung als einer Sachversicherung, der Widerstand gegen ihre Auffassung als Interesseversicherung; b. die möglichst weitgehende Ausdehnung der Versicherung auf indirekte Schäden und entgegenliegenden Gewinn; c. der Einschluss aller Explosionschäden in die Feuerversicherung. Es ist unter diesen Umständen mit Freuden zu begrüßen, dass der deutsche Gesetzgeber, indem er sich namentlich in den vorstehenden drei Punkten auf die Seite des Fortschrittes gestellt hat, einer Weiterentwicklung des deutschen Feuerversicherungswesens ohne Zweifel einen kräftigen Impuls geben wird. Deshalb ist eine Beschränkung der Vertragsfreiheit nur insofern geboten, als durch diese Freiheit eine Verbesserung der Versicherungstechnik gehemmt werden könnte. Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit ist auch um deswillen erstrebenswert, weil diese für den einzelnen Versicherungsnehmer gegenüber dem durchaus elnigen Syndikat der Feuerversicherungsanstalten gänzlich illusorisch ist. Sollte es nicht angängig sein, die Zahl der zwingenden Bestimmungen für alle Versicherungsbrächen zu vermehren, so mag dies für die Feuerversicherung allein geschehen.

Es muss als wünschenswert betrachtet werden, die Anordnung des Gesetzesstoffs dahin zu ändern, dass für die Feuerversicherung ein besonderes Gesetz aufgestellt wird. Zugleich muss die Unmöglichkeit behauptet werden, durch gemeinsame Vorschriften so verschiedenartige Versicherungswege wie z. B. die Feuer- und Lebensversicherung zu regeln. Wenn durch irgend einen Umstand die Weiterentwicklung der Feuerversicherung gehemmt erscheint, so geschieht dies durch den Versuch einer gemeinsamen Regelung. Gerade durch ein Einzelgesetz würde sich der Gefahr einer Gefährdung der Entwicklung der Feuerversicherungstechnik am leichtesten vorbeugen lassen.

Bei vielen Versicherungsanstalten ist es üblich, dem Versicherten eine sogenannte obligatorische Selbstversicherung aufzuerlegen, die er anderweitig nicht decken darf. Besonders geschieht dies bei sogenannten gefährlichen Risiken. Die Auferlegung einer Selbstversicherung wird von den Feuerversicherten im Recht als ein Mangel an Vertrauen empfunden. Tatsächlich erfüllt die Selbstversicherung ihren angeblichen Zweck, den Versicherten zu grösserer Vorsicht zu veranlassen oder von einer Brandstiftung abzuhalten, keineswegs, zumal da die moderne Versicherungstechnik den vorhandenen Gefahrenmomenten durch entsprechende Tarifierung und Vorsichtsbedingungen beizukommen das Mittel hat. Die Selbstversicherung charakterisiert sich als ein Überbleibsel aus der Zeit der Kindheit des Feuerversicherungswesens und als ein unbeholfenes Mittel, den Mängeln einer rohen und unvollkommenen Versicherungstechnik zu begegnen. Es ist daher die Bestimmung einzufügen: «Der Versicherer ist nicht berechtigt, dem Versicherten eine Selbstversicherung mit der Massgabe aufzuerlegen, dass der Versicherte die Selbstversicherungsquote nicht anderweitig decken darf.»

Die privaten Versicherungsanstalten haben in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen zurzeit eine Bestimmung (§ 5, Absatz I unter 2), die ihnen erlaubt, neue bzw. ihnen mit Rücksicht auf ihre Konkurrenz oder ihre fortschrittlichen Tendenzen missliebige Feuerversicherungsanstalten insofern zu boykottieren, als sie diese von der Mitbeteiligung an Feuerversicherungen ausschliessen. Diese Bestimmung haben die Gesellschaften neuerdings gegen eine Leipziger Anstalt in diesem Sinne ausgenutzt. Ein derartiges Verfahren steht mit den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Feuerversicherungsanstalten und deshalb mit den guten Sitten in Widerspruch. Daher ist einzufügen: «Eine Vereinbarung, wonach der Versicherer das Recht hat, vom Vertrage zurückzutreten, sobald ein Interesse anteilig bei einem anderen Versicherer versichert wird, ist abgesehen von den Fällen einer betrügerischen Doppelversicherung, ungültig.»

Durch vorstehende Bestimmung sind die berechtigten Interessen der Versicherungsnehmer in denjenigen zahlreichen und sich in erschreckendem Mass mehrenden Fällen nicht ausreichend gewahrt, wo eine Deckung überhaupt nicht gewährt wird und ihre Risiken zu sogenannten notleidenden werden. Es kann nur als ein unzureichender Notbehelf bezeichnet werden, dass sich eine Reihe von Gesellschaften in einzelnen Bundesstaaten auf Verlassung der betreffenden Staatsregierungen zu sogenannten Versicherungsgemeinschaften freiwillig zusammengeschlossen haben, da hier in der Regel ein absoluter Zwang zur Annahme nicht besteht und diese zumeist nur zu ruinösen Prämien und Bedingungen erfolgt. Deshalb ist ein Annahmewang für die konzessionierten Privat- und auch für die öffentlichen Anstalten auf dem Wege festzusetzen, dass jene Versicherungsgemeinschaften obligatorisch gemacht werden und dem Aufsichtsamt das Recht eingeräumt wird, die Bedingungen und die Maximalprämien dieser Versicherungsgemeinschaften zu genehmigen.

Die Bestimmungen betreffend Leistungsverpflichtung des Versicherers bei Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten, Aufwendungen des Versicherten zur Abwendung oder Minderung des Schadens, und Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und Aufräumungskosten wünscht die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerversicherungsschutzverbandes als zwingendes Recht festgesetzt zu sehen.

Die Bestimmungen über den Brandschaden, sowie diejenige, wonach Explosionschäden als Brandschäden gelten, wünscht die Delegiertenversammlung ebenfalls in zwingendes Recht umgewandelt zu sehen.

Betreffend Wiederherstellung des versicherten Gebäudes nahm die Delegiertenversammlung den Antrag an, folgende zwingende Bestimmung zu empfehlen: «Eine Bestimmung, wonach an die Nichtwiederherstellung eines beschädigten oder verbrannten Gegenstandes für den Versicherten Rechtsnachteile geknüpft werden, ist unzulässig.» — Zur Begründung wurde ausgeführt: Zehnreiche Anstalten, besonders öffentliche, haben die sogenannte Wiederherstellungsklausel; sie finden sich auch bei Privatanstalten, besonders bezüglich Mühlensicherungen. Die Wiederherstellungsklausel, d. h. die Verpflichtung, das Gebäude in derselben Art wie das abgebrannte und auf derselben Stelle wieder aufzurichten, hat in der Kindheit des Feuerversicherungswesens eine gewisse Berechtigung gehabt und ist ebenso wie die Selbstversicherungsklausel als ein heute nicht mehr berechtigtes Überbleibsel aus einer Zeit zu betrachten, wo eine unbeholfene Versicherungstechnik Schutzmassnahmen gegen den daraus entspringenden Anreiz zu Brandstiftungen brauchte. Da das Gesetz entschieden auf dem Standpunkt der Interesseversicherung steht, also erlaubt, eine Verminderung des Vermögensinteresses an Gebäuden (z. B. wenn eine Fabrik wegen Niederganges des betreffenden Gewerbes nicht wieder aufgebaut werden soll) zu berücksichtigen, so hat die Klausel keinerlei Berechtigung mehr.

**MAILAND Hôtel Métropole**  
(deutsches Haus).  
Das einzige Hotel am Domplatz.  
Elektr. Licht. — Zentralheizung. — Lift. — Mässige Preise.  
[1894] F. BALZARI & Cie.

## Schweiz. Panorama-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu einer ausserordentlichen Generalversammlung

auf Dienstag, den 17. November 1903, nachmittags 3 Uhr, in der Pension „Fortuna“ eingeladen.

Traktanden:

- 1) Mietvertrag um das Panoramagebäude per 1904 mit Herrn Ed. Kleber in Zürich. (2179.)
- 2) Genehmigung eines Zusatzes zu einem Vertrage des Herrn Ed. Kleber mit einer ausländischen Gesellschaft.

Zürich, den 5. November 1903.

**Das Verwaltungs-Komitee.**

## Elektrizitätsgesellschaft Alioth (Aktiengesellschaft) in Arlesheim.

### Einladung zu einer ausserordentl. Generalversammlung.

Die tit. Aktionäre werden hiermit zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen, welche

**Donnerstag, den 19. November 1903, nachmittags 3 Uhr,** im kleinen Saal des Stadtkausos in Basel stattfinden wird.

Die Traktanden sind:

Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat an Stelle des verstorbenen Herrn A. Ehinger, und

Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Verwaltungsrat.

Behufs Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktien bis spätestens 16. November bei der Gesellschaftskasse in Münchenstein, bei der Basler Handelsbank, oder bei einem der Bankhäuser Ehinger & Co. und A. Sarasin & Co. in Basel gegen die Eintrittskarten zu hinterlegen.

Basel, den 3. November 1903. (2174)

**Der Verwaltungsrat.**

## Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten für die Erstellung eines Materialschuppens für die Armeeverpflegungsmagazine bei der Station Ostermundigen werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 101) zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift «Angebot für Materialschuppen in Ostermundigen» bis und mit dem 11. November nächstthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am 12. November 1903, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103, Bundeshaus Westbau stattfinden wird, beizuwöhnen. (2178.)

Bern, den 2. November 1903.

**Die Direktion der eidg. Bauten.**



(1731)

Amerik. Buchführung wird gründlich durch Unterrichtsbücher, Erfolg garantiert. Verl. Sie Gratisprospekt. H. Frisch, Bücherexperte, Zürich.

## Unfall-

Versicherungs-Gesellschaft mit konkurrenzfähigen Bedingungen und Prämien sucht organisations- und acquisitionsfähige Hauptagenten für die Kantone Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell, Thurgau. (2154.)

— Prima Konditionen.

Offeraten unter Chiffre P 5989 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich.

## Vertrauensstelle gesucht

per 1. Jan. od. später vom tüchtigen, bestempelholenen, in ungekünd. Stellung befindl. Kaufmann (Schweizer), Mitte 20er, vertraut mit Kolonial-, Metall-, Manufaktur-, Papier-, Lederwaren- u. Sattelfurniturenbranchen, selbständig in allen Bureaurbeiten, im Detail, Engros und Fabrikation tätig gewesen, auch gereist. Französisch perfekt. Offeraten sub ZV 5046 an Rudolf Mosse, Zürich. (2184.)

Rudolf Mosse, Zürich-Bern,  
Alleinige Inseraten-Annonce für das  
„Schweiz. Handelsamtblatt“.



Maschinen  
Werkzeuge  
und  
Fournituren  
für die  
Reparaturwerkstätten industrieller  
Etablissements liefern. (1489.)

**Joho & Affolter,**  
Werkzeug- u. Eisenwarenhandlung  
Zeughausgasse 20, BERN.  
Stets grosses Lager.



(1489.)

## Kur- und Seebad-Anstalt Waldhaus-Flims.

### Obligationen-Anlehen

Unter Berufung auf unsere Anzeige vom März a. c. und die Benennung auf den Interimsschein geben wir bekannt, dass die **neuen Obligationentitel** gegen Einwendung der alten Titel und Interimsscheine vom **9. November** an bei unserer

**Generaldirektion im Waldhaus-Flims**

eingetauscht werden können.

Für Obligationen, die nicht umgetauscht werden wollen, kann das Kapital nebst Ratazins bei den Couporeinlösungsstellen im Laufe des Monats November erhoben werden.

(2181)

**Kur- und Seebad-Anstalt Waldhaus-Flims:**  
**Peter Jakob Bener, Präsident.**

## Aktiengesellschaft Hotel Garnigel.

### Einladung

zur

### ausserordentlichen Generalversammlung.

Die tit. Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der Montag, den **23. November 1903**, vormittags 10½ Uhr, im Café Merz, Amthausgasse 30, I. Stock, in Bern stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen.

(2182.)

**Traktandum:**

Konstatierung der Einzahlung von 20% auf den neuen Aktien.

Diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen oder sich an derselben vertreten lassen wollen, haben ihre Aktien spätestens bis und mit Freitag, den 20. November 1903, mit einem zu unterzeichnenden Bordereau versehen, in **Bern** bei der Kantonalbank von Bern, den Herren Marcuard & Cie; in **Basel** bei den Herren Dreyfuss Söhne & Cie; in **Zürich** bei der Eidgenössischen Bank (A. G.) bis nach beendigter Generalversammlung zu hinterlegen, wogegen ihnen die Zutrittskarte verfolgt wird.

Bern, den 2. November 1903.

Der Präsident des Verwaltungsrates:  
**Hirter.**

## Öffentliches Inventar.

Über den Nachlass des verstorbenen Cyprian Höllrigl, Baumeister, von Zürich, wohnhaft gewesen an der Tödistrasse 46, in Zürich II, ist durch Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Oktober 1903 die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars bewilligt worden.

Die Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen werden daher anmit aufgefordert, ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten an den Nachlass bis zum **4. Dezember 1903** bei der unterzeichneten Notariatskanzlei schriftlich anzumelden, unter der Androhung, dass alle nicht angemeldeten Schuldforderungen, welche weder aus den Notariats-, noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfand gedeckt sind, gegenüber den Erben, die den Nachlass auf Grundlage des öffentlichen Inventars antreten sollten, als erloschen zu betrachten sein würden, sämig Schuldner dagegen aber Ahndung zu gewärtigen hätten.

In Anwendung von § 927 des privatrechtl. Gesetzbuches hat das Bezirksgericht Zürich als Güterverwalter, speziell auch zum Zwecke der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes, bestellt die Herren:

Baumeister Rud. Oechsl, Zürichbergstrasse 45, Zürich V, und  
Rechtsanwalt H. Gütler, Thalgasse 35, Zürich I.

Zürich II, den 2. November 1903.

Notariat Enge:  
**H. Manz, Notar.**

## Übersetzungsbureau C. Schuler-Milligan.

**Seestrasse 21, Zürich II.**

Übersetzungen jeder Art in 15 Sprachen. (2062)

**Spezialität: Technische Übersetzungen.**  
Begläubigte Übersetzungen. — Mässige Preise.

Prebieren Sie!

Bestes

**COPIERBUCH**

für Maschinen- und  
Handschrift.

Erlältlich im jedem  
Papeterie-Geschäft.

**Kursblatt des Berner Börsenvereins**

erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.

Preis jährlich Fr. 7.

Abonnements nehmen alle Postbüros entgegen

**Kündigung und Konversion****4% Anlehens von 87,000,000 Fr. der Schweizer. Nordostbahn**  
vom 1. Oktober 1887.

Nach Massgabe der für dieses Anlehen geltenden Bestimmungen und gestützt auf die in den Bundesbeschlüssen vom 24. April 1902 und 26. Juni 1903 ausgesprochene Ermächtigung kündigt der Schweizerische Bundesrat das 4% Anlehen von 87,000,000 Fr. der Schweizerischen Nordostbahn vom 1. Oktober 1887, im restanzlichen Betrage von Fr. 84,300,000 zur Rückzahlung auf den 15. Mai 1904.

Bern, den 3. November 1903.

**3% Anlehen der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903**

**3½ % bis 1911 — 3¼ % von 1911 bis 1917.**

Zum Zwecke der Konversion oder Rückzahlung des im Umlauf befindlichen Restbetrages des 4% Anlehens der Schweizerischen Nordostbahn vom Jahre 1887, für welches die Schweizerische Eidgenossenschaft die Schuldbefreiung übernommen, hat der Bundesrat, gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 und 26. Juni 1903, die Schaffung eines Anlehens von Fr. 84,300,000 verfügt, dessen Betrag durch bündesrätliche Schlussnahme bis auf Fr. 150,000,000 erhöht werden kann. Im letzteren Fall würde der Saldo des Anlehens verwendet zur Konversion oder Rückzahlung der 4% Anlehen der Schweizerischen Zentralbahn von 1892 und 1900 und der 4% Anlehen der Schweizerischen Nordostbahn von 1898 und 1899, sowie zur Besteitung von Bauausgaben der Schweizerischen Bundesbahnen.

1) Dieses Anlehen ist in Obligationen von je Fr. 500 eingeteilt.

Alle Titel lauten auf den Inhaber; die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen wird indessen definitive Titel dieses Anlehens zur Aufbewahrung entgegennehmen und dafür den Inhabern kostenfrei auf Namen lautende Certifikate ausstellen. Diese Depots dürfen jedoch nicht weniger als 10 Obligationen betragen.

2) Diese Obligationen sind wie folgt verzinslich: Während der ersten acht Jahre, also bis zum 15. November 1911, zu 3½ %, während der folgenden sechs Jahre, das heißt bis zum 15. November 1917, 3¼ % und während der übrigen Dauer des Anlehens zu 3 %. Die Titel sind mit Semester-Coupons per 15. Mai und 15. November versehen.

3) Diese Obligationen werden mit Zinsgenuss am 15. November 1903 ausgestellt; sie werden zu pari mit je Fr. 500 mittels jährlicher Auslosungen getilgt. Letztere erfolgen nach einem, den Titeln beigedruckten Amortisationsplane, welcher 50 gleiche, auf die Jahre 1913 bis 1962 verteilt Anuitäten enthält.

Die Rückzahlungen werden jeweils am 15. November jeden Jahres, die bezüglichen Auslosungen wenigstens drei Monate vor diesem Datum

Gleichzeitig wird den Inhabern dieses Anlehens der Umtausch ihrer Obligationen in solche des 3% Anlehens der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 (3½ % bis 1911, 3¼ % von 1911 bis 1917) zu den im Konversions-Prospekte enthaltenen Bedingungen angeboten.

**Namens des Schweizerischen Bundesrates.**

*Der Chef des Finanzdepartementes:*

**Comtesse.**

stattfinden. Die erste Ziehung wird vor dem 15. August 1913 vorgenommen. Der Bundesrat behält sich immerhin das Recht vor, die im Tilgungsplane vorgesehenen Rückzahlungen zu verstärken, eventuell das Anlehen ganz oder teilweise zurückzubezahlen; er kann jedoch von diesem Rechte erst vom 15. August 1917 hinweg Gebrauch machen.

4) Die verfallenen Coupons und die zur Rückzahlung aufgerufenen Obligationen sind in Schweizerwährung zahlbar:

Bei der Hauptkasse in Bern und den Kreiskassen der Schweizer.

Bundesbahnen;

bei den später auf den schweizerischen Hauptplätzen zu bezeichnenden Kassen;

in Paris bei dem Crédit Lyonnais und der Banque de Paris et

des Pays-Bas

zum Mittelkurse für Sichtwechsel auf die Schweiz am Verfalltag der Coupons und rückzahlbaren Obligationen.

Die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung der Obligationen sind frei von Steuer, Abzug oder Stempel jeglicher Art seitens der Eidgenossenschaft.

5) Der Bundesrat wird die notwendigen Vorkehrungen treffen für die Zulassung der Titel dieses Anlehens zur Kotierung an den hauptsächlichsten schweizerischen Börsen und denjenigen von Paris.

6) Alle die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung der Obligationen dieses Anlehens betreffenden Publikationen werden im Eisenbahn-Amtsblatt der Schweizerischen Bundesbahnen, im Schweizerischen Handels-Amtsblatt und in einer Pariser Zeitung erscheinen.

Bern, den 3. November 1903.

**Eidgenössisches Finanzdepartement:**

**Comtesse.**

**Konversion.**

In Übereinstimmung mit dem Beschluss des h. Bundesrates bieten die unterzeichneten Institute, welche das vorbeschriebene Anlehen fest übernommen haben, den Inhabern von Titeln des gekündigten 4% Anlehens der Schweizerischen Nordostbahn von 1887 den Umtausch derselben gegen Obligationen des 3% Anlehens der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 (3½ % bis 1911, 3¼ % von 1911 bis 1917) zu folgenden Bedingungen an:

Die umzutauschenden Titel sind mit allen ihren unverfallenen Coupons in Begleitung besonderer, bei dem mit der Konversions-Operation betrauten Instituten zur Verfügung stehender Bordereaux abzuliefern.

Die Einreichung der Konversions-Erklärungen hat

**bis zum 16. November 1903**

bei einer der untenbezeichneten Stellen zu erfolgen.

Die Abgabe der Titel des 3% Anlehens der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 erfolgt zum Kurse von 98,60 %, mit Zinsgenuss ab 15. November 1903.

Bern, 3. November 1903.

Crédit Lyonnais.

Kantonalbank von Bern.

Schweizerischer Bankverein.

Eidg. Bank (A.-G.), Comptoir.

Berner Banksyndikat.

Zürcher Kantonalbank.

Solothurner Kantonalbank.

Bank de Paris et des Pays-Bas.

Die Titel des gekündigten Anlehens werden an Zahlung genommen zum Kurse von 100 % zuzüglich Zins à 4 % vom Verfalltag des letzten bezahlten Coupons, 1. Oktober 1903, hinweg bis 15. November 1903, Tag des Zinsanfangs der neuen Titel, und unter Vergütung von ½ % Zins vom 15. November 1903 bis zu dem für die Rückzahlung des gekündigten Anlehens festgesetzten Termine.

Die Inhaber der zur Konversion vorgewiesenen Titel erhalten somit gegen jede umzutauschende Obligation von Fr. 500 eine Obligation von Fr. 500 des neuen Anlehens, und ein Barbetrag von Fr. 10.75, welches wie folgt berechnet wird:

	Fr. 7.—
Zins 4 % vom 1. Oktober bis 15. November	2.50
Zinsvergütung ½ % vom 15. November 1903 bis 15. Mai 1904	1.25
	<hr/> Fr. 10.75

Für die Obligationen des neuen Anlehens werden Interims-scheine ausgegeben, die später zur Auswechslung gegen definitive Titel gelangen.

Eine öffentliche Subskription gegen bar findet nicht statt.

Schweizerische Kreditanstalt. Banque Cantonale Neuchâteloise.

Union Financière de Genève. Bank in Winterthur.

Basler Handelsbank.

Banque Cantonale Vaudoise.

**Konversionsstellen:**

Locarno:

Credito Ticinese.

Lugano:

Bank der italienischen Schweiz.

Banca Popolare di Lugano.

Luzern:

Bank in Luzern.

Luzerner Kantonalbank.

Neuenburg:

Banque Cantonale Neuchâteloise et sa

succursale de la Chaux-de-Fonds.

Banque Commerciale Neuchâteloise.

Pury & Cie.

Schaffhausen:

Bank in Schaffhausen.

Schaffhauser Kantonalbank.

Solethurn:

Solothurner Kantonalbank.

Henzi & Kully.

St. Gallen:

Schweizerischer Bankverein.

Eidg. Bank (A.-G.), Comptoir.

St. Galler Handelsbank.

St. Gallische Kantonalbank.

Weinfelden:

Thurgauische Kantonalbank.

Winterthur:

Bank in Winterthur.

Zürich:

Schweizerische Kreditanstalt.

Eidgenössische Bank, A.-G.

Zürcher Kantonalbank u. ihre Filialen.

Schweizerischer Bankverein.

Aktiengesellschaft Leu & Co.

Bank in Zürich.

(2176)